

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent v. Meßsch: Ich habe nichts zu bemerken, da das Deputationsgutachten nicht angegriffen worden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen. Der Antrag des Deputationsgutachtens geht dahin: „den von den Beschwerdeführern gestellten Antrag zwar als zur ständischen Befürwortung ungeeignet auf sich beruhen zu lassen, die Eingabe jedoch wiederholt an die hohe Staatsregierung behufs ihrer weitem Erwägung bei der künftigen Bearbeitung einer Gewerbeordnung abzugeben, zuvor solche aber an die zweite Kammer zur Erklärung gelangen zu lassen“, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es ist nun noch der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung zu berathen, und zwar ein schriftlicher Bericht der vierten Deputation, Horn's zu Dhorn Petition betreffend, und ich ersuche Herrn v. Meßsch, der in derselben Sache Referent ist, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Meßsch:

Karl Gottlob Horn und Genossen in Dhorn Meißnischer Seits wenden sich in der vorliegenden Eingabe an die erste Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung mit der Bitte:

selbige wolle im Einverständnis mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin wirken und beantragen:

daß baldigst ein Gesetz ergehen möge, in welchem die Bestimmung enthalten sei, daß die Gutslastenbeiträge, insofern dieselben rechtlich begründet und erworben wären, fernerhin an die Stammgutsbesitzer entrichtet werden müssen, und es dabei keines Processes bedürfe, sondern daß die Gerichte auf an sie gelangende Anträge diese Beiträge gleich anderen Realabgaben beizutreiben haben.

Die Petenten versuchen diesen Antrag in Folgendem zu begründen und führen in der Hauptsache an:

Die Vorbesitzer der jetzt ihnen, den Petenten, gehörigen Bauergüter hätten von diesen Gütern vor 20 und 30 Jahren mehrere Grundstücke unter der ausdrücklichen Bestimmung veräußert:

daß alle auf den Hauptgütern haftenden Lasten, sowohl bestimmte als unbestimmte, verhältnißmäßig auf die veräußerten Parzellen vertheilt werden müßten,

wogegen die Käufer eine geringere Kaufsumme zahlten.

Sie schildern das hierauf gewöhnlich eingeleitete gesetzliche Dismembrationsverfahren und behaupten, daß bis zum Eintritt des neuen Grundsteuersystems und besonders des neuen Militärleistungscatasters die Aulsenbesitzer die geregelten und festgestellten Gutslastenbei-

träge an die Stammgutsbesitzer richtig bezahlt hätten, seit einigen Jahren aber verweigere ein Theil derselben ohne allen Grund diese Beiträge.

Sie, die Stammgutsbesitzer, würden daher genöthigt, um zu ihrem Rechte zu gelangen, kostspielige Prozesse anzufangen, welche zeither oft zu ihrem Nachtheile ausgefallen und mancher dabei ruinirt worden wäre. Sie erläutern dies durch ein Beispiel unter Bezugnahme auf die weitläufigen Prozesse, welche der mit unterschriebene Petent, der Bauergutsbesitzer Johann Friedrich August Mager, in Betreff dieser Angelegenheiten geführt habe, worin die verschiedensten Ansichten geltend gemacht und ganz entgegengesetzte Entscheidungen Seiten der rechtsprechenden Behörden erfolgt seien.

Sie glaubten und wären der Ueberzeugung, daß ein rechtlich begründeter Beitrag und Anspruch, er bestehe nun in einem oder zwei Thalern jährlich, Niemandem entzogen werden könne, und so lange der Stammgutsbesitzer die Abgaben und Lasten nicht ohne Entschädigung los und von deren Verbindlichkeit befreit werde, so lange könnten auch die abgetrennten Grundstücke, worauf diese Lasten mit vertheilt wären, keineswegs davon befreit sein.

Es liege klar vor, daß namentlich des mitunterzeichneten Mager wohlervorbene und begründete Rechte offenbar verletzt seien, und es droheten ihnen, den übrigen Petenten, ähnliche Gefahren, weil mancher auf die ungerechte Entscheidung des Budissiner Appellationsgerichts poche, und glaube nunmehr von den Gutslastenbeiträgen völlig befreit zu sein.

Die unterzeichnete Deputation hielt es zuvörderst für nothwendig, durch Vermittlung des königlichen Gesamtministeriums sich diejenigen Dismembrations- und Processacten zu verschaffen, auf welche die Petenten in ihrer Eingabe Bezug genommen haben.

Aus selbigen geht hervor:

daß die von dem Mager'schen Stammgute in Dhorn abgetrennten Grundstücke außer den Steuern mit einem bestimmten Theile, z. B. dem zwanzigsten, dem fünfunddreißigsten ic., zu allen übrigen bestimmten und unbestimmten Lasten des Stammgutes belegt worden sind. Wegen dieses Theiles haben sich aber die Kaufscontractanten dahin verglichen, daß die Käufer dafür ein jährliches Bauschquantum von 3 Thalern, 2 Thalern ic. zu den bestimmten und unbestimmten Lasten des Stammgutes zu bezahlen versprochen, und der Verkäufer dieses Versprechen angenommen hat. Die Aulsenbesitzer haben nun auch während ihrer Besitzzeit, dem Abkommen ihrer Vorbesitzer gemäß, die verschiedenen Bauschquanta bis in die Hälfte des Jahres 1844 abgeführt, allein von da an in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihnen nach dem Gesetze vom 7. December 1837 die Militärleistungsverbindlichkeit als Grundstückbesitzern selbst obliegt, unter Einverständnis des Stammgutsbesitzers den Vergleich ohne weiteren Vorbehalt aufgehoben.

Besteht nun auch der Stammgutsbesitzer zu, daß die Aulsenbesitzer an ein solches Bauschquantum nicht mehr gebunden seien, so behauptet er dennoch, daß sie nichtsdestoweniger annoch den gerichtlich auf den Grund